

Allgemeine Hinweise für Prüfungen

Rücktritt von Prüfungen, allgemeine Regelungen

§ 17 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) „Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn ihres oder seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück oder kommt sie oder er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, sind die fehlenden schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeit nachzuholen.“

Regelungen im Fach Sport

Ein Rücktritt von Prüfungen kann bis fünf Arbeitstage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Attest erfolgen.

- ➔ **Abmeldung erfolgt eigenständig** in FlexNow oder per Mail über das Sekretariat Sportpädagogik (E-Mail: sekretariat.sportpaedagogik@ur.de)!
- ➔ Bis zu diesem Zeitraum können auch Änderungen der Disziplinen im Staatsexamen (z.B. bei Schwimmen, Leichtathletik) vorgenommen werden. Änderungsanträge erfolgen per Mail an das Sekretariat Sportpädagogik (E-Mail: sekretariat.sportpaedagogik@ur.de)!

a) Staatsexamensprüfungen

Bei Examensprüfungen ist ein amtsärztliches Attest spätestens drei Tage nach dem jeweiligen Prüfungstermin im Prüfungsamt vorzulegen.

b) Modulprüfungen

Ein Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist beim Prüfungsamt einzureichen. Ein ärztliches Attest kann nur anerkannt werden, wenn die ärztliche Untersuchung spätestens am Prüfungstag stattgefunden hat. Das Attest muss spätestens 3 Tage danach dem Prüfungsamt vorliegen.

Wichtig: Auf das diesbezügliche Merkblatt wird hingewiesen (Sportzentrum - Infos rund ums Studium, Prüfungs- und Studienordnung, LPOI, Modulhandbuch Didaktikfach Sport).